

Qualitätssicherungsvereinbarung und -richtlinien von Zukaufteilen

Allgemeines

STRACK NORMA, im folgenden STRACK genannt, will permanent die hohen Erwartungen seiner Kunden durch einwandfreie Produktqualität und einem auf internationalem Niveau anerkannten Qualitätsmanagementsystem gewährleisten. STRACK vertreibt zum Großteil Handelsware für Spritz-/Druckguss-, Stanz- und Umformwerkzeuge in unterschiedlichste Branchen und fertigt in eigener Produktion Komponenten nach Kundenwunsch.

Da die Lieferanten einen großen Einfluss auf die Qualität der STRACK Produkte haben, nimmt neben der Preisgestaltung und Lieferfähigkeit die Qualitätssicherung der Lieferanten eine entscheidende Bedeutung ein.

Voraussetzungen für dieses Qualitätsbewusstsein sind:

- Qualitätsplanung, d. h. systematische Risikoanalyse im Vorfeld der Serie für Produkte und Prozesse
- Statistische Prozesskontrolle, d. h. laufende Überwachung des Qualitätsniveaus und sofortiger Eingriff bei Bedarf
- Kontinuierlicher Verbesserungsprozess, d.h. ständige Verbesserung der Qualität und Produktivität zur Absicherung und Ausbau der eigenen Marktposition

Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit und die damit verbundene Sicherstellung der Qualitätssicherung der Lieferanten ist oberstes Ziel.

STRACK behält sich vor, mit ausgewählten Lieferanten eine zusätzliche Vereinbarung mit individuell festgelegten Anforderungen an die Prozess- und Produktqualität zu treffen.

Die „Qualitätsrichtlinien und Qualitätssicherung für Zukaufteile“ sind neben den „Versand- und Verpackungsvorschriften“ fester Bestandteil der STRACK Einkaufsbedingungen, einzusehen unter „Unternehmen“.

Alle drei Dokumentationen sind bindend für alle Verträge zwischen STRACK und seinen Lieferanten, sofern keine individuellen Vereinbarungen getroffen wurden, welche durch mindestens zwei Vertretungsberechtigte im Hause STRACK unterzeichnet werden müssen.

1. Anforderungen an die Produktqualität

Der Lieferant ist verpflichtet, fehlerfreie und konforme Produkte gemäß Bestellung und/oder von STRACK spezifizierten Qualitätsmerkmalen zu liefern. Er übernimmt die volle Verantwortung für die Qualität der zu liefernden und gelieferten Produkte, unabhängig davon, ob weitere Unterlieferanten an der Herstellung des Endproduktes beteiligt sind.

Die Qualitätsmerkmale für die zu liefernden Produkte werden in technischen Unterlagen festgelegt.

Technische Unterlagen in diesem Sinne sind u. a.:

- Zeichnungen,
- Datenblätter,
- Qualitätsspezifikationen,
- Lasten- und Pflichtenhefte,
- Normen

2. Lieferantenqualifikation/-entwicklung

STRACK bezieht ausschließlich Produkte von freigegebenen Lieferanten.

Die Freigabe von Lieferanten erfolgt nach positivem Ergebnis gem. folgender Kriterien:

2.1. Managementsysteme

STRACK hat die Anforderungen der ISO 9001:2015 umgesetzt und sich entsprechend beim TÜV zertifizieren lassen. Aufgrund dieses hohen Qualitätsniveaus haben STRACK Lieferanten mindestens die Anforderungen der ISO 9001:2015 oder einer vergleichbaren Forderung, z. B. TS 16949/VDA 6.1/QS 9000 bei ihrer Organisation zu berücksichtigen und in ihre betrieblichen Prozesse zu implementieren. Der Lieferant verpflichtet zudem seine Unterlieferanten ein vergleich-

bares QM-System aufzubauen, durchgängig anzuwenden und aufrecht zu erhalten. Dies ist mit der Zielsetzung verbunden, eine einwandfreie Beschaffenheit der Zukaufteile sicherzustellen.

Die Sicherstellung der Anforderungen gem. dieser Zertifizierung bildet die Grundlage für einen einwandfreien Ablauf zur Herstellung qualitativ hochwertiger Produkte und infolgedessen zur Minimierung der Reklamationsquoten. Jeder Lieferant ist verpflichtet, eigenständig seine betrieblichen Prozesse und Fertigungseinrichtungen zu analysieren, zu überwachen, zu lenken und danach zu streben, diese kontinuierlich zu verbessern.

2.2. Erstmuster

In folgenden Fällen ist der Fa. STRACK vor Aufnahme von Serienlieferungen rechtzeitig Erstmuster vorzulegen:

- bei neuen Produkten
- Änderungen der technischen Unterlagen
- Verwendung neuer Formen/Stanzvorrichtungen
- Verlagerung der Produktion

Der Lieferant führt Prozessfähigkeitsuntersuchungen für die in den Spezifikationen gekennzeichneten, funktionsrelevanten Maße durch und dokumentiert diese.

Die Erstmuster müssen unter serienmäßigen Bedingungen gefertigt und hinsichtlich aller in den technischen Unterlagen geforderten Qualitätsmerkmale geprüft werden.

Der Lieferant liefert mit den Erstmustern einen vollständig ausgefüllten „Erstmusterbericht“ mit den Ergebnissen seiner Prüfungen inkl. Messprotokoll.

Die Lieferungen sind auf Packeinheit und Lieferschein deutlich mit dem Vermerk „Erstmuster“ zu kennzeichnen. Die Anzahl der notwendigen Muster wird im Einzelfall bei der Bestellung festgelegt.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Erstmustervorstellung ohne entsprechenden Bericht nach Absprachen mit dem Qualitätswesen erfolgen. In diesen Fällen erfolgt die Prüfung der Erstmuster durch STRACK zu Lasten des Lieferanten. Die Kosten werden nach Aufwand berechnet, wobei ein Stundensatz von 65,00 € zugrunde gelegt wird.

Sobald das Erstmuster nach erfolgreicher Prüfung durch das Qualitätswesen und dem technischen Büro als spezifikationskonform befunden wurde, sind die geprüften Artikel für Serienlieferungen freigegeben. Der Lieferant erhält in diesem Zuge den von STRACK erstellten Erstmusterprüfbericht.

Sobald STRACK dem Lieferanten aktualisierte Fertigungszeichnungen zur Verfügung stellt, müssen diese zwingend für laufende und zukünftige Bestellungen berücksichtigt werden. Strack wird Komponenten, welche nach veralteten Fertigungszeichnungen gefertigt und ausgeliefert wurden, unverzüglich zu Lasten des Lieferanten zurücksenden.

2.3. Serienlieferungen

Serienlieferungen müssen in vollem Umfang den von STRACK zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen, den zuvor freigegebenen Erstmustern und der vom Einkauf getätigten Bestellung in qualitativer und quantitativer Hinsicht entsprechen. Der Lieferant erstellt für einzelne Arbeitsschritte und seine Wareneingangskontrolle einen Prüfablaufplan, der die festgelegten Arbeits- und Prüffolgen dokumentiert. Weiterhin stellt der Lieferant sicher, dass er über die geeigneten Prüf- und Messmittel verfügt und verwendet, um alle in den Spezifikationen festgelegten funktionsrelevanten Merkmale zu prüfen.

Für die eingesetzten Prüfmittel sind, falls erforderlich, entsprechende Fähigkeitsuntersuchungen durchzuführen.

Die erlangten Prüfergebnisse werden reproduzierbar für das jeweilige Fertigungslos durch den Lieferant im Rahmen seiner Produktverantwortung 10 Jahre reproduzierbar archiviert.

Qualitätssicherungsvereinbarung und -richtlinien von Zukaufteilen

Hierbei verpflichtet sich der Lieferant zur eindeutigen Kennzeichnung der Lieferlose:

- Bezeichnung
- Teilenummer
- Änderungsstand
- Menge

Diese Kennzeichnung in Verbindung mit dem internen Datenarchivierungssystem ermöglicht dem Lieferanten bei Beanstandung einzelner Lieferungen eine Fehlereingrenzung hinsichtlich Fertigungszeitraum und -charge oder Auslieferungsmenge und -datum.

Serienlieferungen werden mittels Stichprobenverfahren durch das STRACK Qualitätswesen überprüft. Ziel ist es, bei guter Qualität auf Wareneingangsprüfungen zu verzichten.

Es erfolgt lediglich eine Prüfung auf Identität, Menge und äußerlich erkennbare Fehler, z.B. Transportschäden.

Wenn durch den Lieferanten Änderungen an den Fertigungsprozessen durchgeführt werden, ist STRACK unverzüglich zu informieren und ein Messprotokoll mit dem Vermerk „geänderte Fertigungsprozesse“ der darauffolgenden Lieferung beizufügen.

2.4. Lieferantenaudits

STRACK behält sich vor, in folgenden Fällen die Lieferantenprozesse mittels eines zuvor angekündigten Prozessaudit im Hause/Betrieb des Lieferanten zu überprüfen:

- ungenügende Serienqualität/hohe Reklamationsquote
- Verlagerung einer Produktionsstätte
- geänderte Produktionsprozesse
- Zulieferung neuer Produkte

Die Ergebnisse werden dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Bei Korrekturmaßnahmen verpflichtet sich der Lieferant diese unverzüglich einzuleiten und in Form eines Maßnahmenplanes fristgerecht umzusetzen und STRACK hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Der Austausch von Daten und Ergebnisse von Lieferantenaudits soll die partnerschaftliche Zusammenarbeit fördern und den Lieferanten Hinweise zu Verbesserungspotenzialen geben, um die Erwartungen von STRACK an seine Lieferanten ständig zu erfüllen.

2.5. Schlechtleistungen

2.5.1. Stellt der Lieferant im Rahmen seiner Prüfungen fehlerhafte Teile fest, so sind diese sofort auszusortieren, die Ursache zu analysieren und Korrekturmaßnahmen einzuleiten. Sollten der Lieferant feststellen, dass Produkte mit Mängeln zur Auslieferung gelangt sind, so hat er das Qualitätswesen von STRACK unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen.

2.5.2. Treten bei der Weiterverarbeitung im Hause STRACK aufgrund von Montageproblemen, nach Auslieferung durch Kundenreklamationen oder sonstigen Untersuchungen etwaige Mängel an Produkten auf, verpflichtet sich STRACK den Lieferanten unverzüglich schriftlich hierüber in Kenntnis zu setzen.

Die durch diese Reklamation notwendigen Maßnahmen können sein:

- Ersatzlieferung
- Rückholung
- Sortierung vor Ort (Lieferant/Kunde)
- Verarbeitung mit Mehraufwand
- Mängelbeseitigung/Nachbesserung
- Verschrottung

Die Festlegung und Durchführung der vorgenannten Maßnahmen erfolgt durch STRACK.

Weiterhin erhält der Lieferant einen 4D-Report, der vollständig binnen 10 Arbeitstagen von diesem auszufüllen und an STRACK zurückzusenden ist.

Weiterhin wird unmittelbar nach Entdecken der Schlechtleistung der gesamte Bestand bei STRACK zu Lasten des Lieferanten geprüft und ggf. aussortiert. STRACK berechnet dem Lieferanten die Kosten hierfür nach Aufwand, wobei ein Stundensatz von 65,00 € zugrunde gelegt wird (diese Kosten werden zusätzlich zur Aufwandspauschale gem. Punkt 2.5.3. berechnet). Im Rahmen der Gewährleistungsfrist wird der Lieferant in Abstimmung mit STRACK eine Gutschrift über die aussortierten Teile senden oder ersatzweise binnen zwei Arbeitswochen neue/nachgearbeitete, fehlerfreie Komponenten liefern.

In Einzelfällen kann auch eine mögliche Nacharbeit durch STRACK oder einem von ihm benannten dritten Unternehmen zu Lasten des Lieferanten vorgenommen werden.

2.5.3 Alle der Fa. STRACK entstehenden Reklamationskosten werden dem Lieferanten berechnet. Grundsätzlich wird pro Reklamationsfall eine Aufwandspauschale von 120 € in Rechnung gestellt. STRACK behält sich das Recht auf Berechnung höherer, die Aufwandspauschale übersteigende Kosten, sowie die Geltungsmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruches vor.

2.5.4 Müssen im Ausnahmefall Produkte geliefert werden, die nicht vollständig mit den technischen Unterlagen übereinstimmen, so ist vor Anlieferung über den Einkauf eine schriftliche Ausnahmegenehmigung von STRACK QS einzuholen.

2.6. Lieferantenbewertung

Einmal jährlich führt STRACK eine Lieferantenbewertung durch und die Hauptlieferanten werden einer ABC-Analyse unterzogen. Die Qualität der Lieferungen ist hierbei ein entscheidender Faktor zur Fortsetzung einer erfolgreichen Zusammenarbeit. Jeder Lieferant, der den Status „B“ oder „C“ erreicht, ist verpflichtet eine schriftliche Stellungnahme mit entsprechenden Maßnahmen zur Verbesserung der Schlechtleistungen zu verfassen.

Die Einhaltung dieser Maßnahmen wird spätestens nach 3 Monaten seitens STRACK geprüft und der Lieferant erhält eine aktualisierte Bewertung.

3. Dokumentation

Jegliche Dokumentationen sind mindestens 10 Jahre nach Lieferung so zu archivieren, dass sie bei Rückfragen jederzeit zur Verfügung gestellt werden können oder dass ggf. die Identität zwischen Erstmuster und Serienlieferung nachgewiesen werden kann.

4. Anmerkungen

Der Lieferant verpflichtet sich bei der Herstellung der Produkte, die Verwendung von Konfliktmaterialien zum „Dodd-Frank Wall Street Reform“ auszuschließen und dies gegenüber STRACK aufzuzeigen.

Unklarheiten oder Widersprüche innerhalb dieser Unterlagen sind mit STRACK im Vorfeld zu klären.

Die serienbegleitende Qualitätsüberwachung erfolgt im Rahmen dieser Vereinbarung.

Durch den Abschluss dieser Vereinbarung entfällt die anteilige Überstellung von Werkzeugnissen, Prüfbescheinigungen und sonstigen Bestätigungen bei den Warenlieferungen durch den Lieferanten.

Kann der Lieferant eine oder mehrere Anforderungen dieser Richtlinie nicht erfüllen, hat er dies dem STRACK Einkauf schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant erhält dann vom Einkauf weitere Aussagen zur Vorgehensweise.

Sollten keine Einwände des Lieferanten vor Abgabe seiner Auftragsbestätigung geäußert werden, gelten die „Qualitätsrichtlinien und Qualitätssicherung von Zukaufteilen“ zwingend für jede Lieferung an STRACK.

Stand: 06/2021